

BStGer BB.2010.17 vom 18. Mai 2010

Bundesstrafgericht, 2010-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2010.17

FR: TPF BB.2010.17 du 18 mai 2010

IT: TPF BB.2010.17 del 18 maggio 2010

Regeste

Amtshandlung (Art. 105bis Abs. 2 BStP).

Erwägungen

E. 12

Mai 2010 zur Kenntnis gebracht (act. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten, wird so- weit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genom- men.

- 3 -

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 214 ff. BStP an die I. Be- schwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Unter den Begriff Amtshandlungen fallen hierbei alle Akte, welche die Strafuntersuchung vo- rantreiben und auf diese Weise die Rechtsstellung des Beschuldigten be- rühren (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2008.20 vom 20. Juni 2008, E. 1.2). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshand- lung gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, schriftlich der I. Beschwerde- kammer einzureichen (Art. 216 und 217 BStP).

1.2 Gegenstand der angefochtenen Verfügung bzw. eigentliche Amtshandlung bildet die teilweise Aufhebung einer Beschlagnahme von bisher gesperrten Vermögenswerten. Dadurch erleidet die Beschwerdeführerin als mitbetrof- fene Kontoinhaberin keinerlei ungerechtfertigten Nachteil im Sinne von Art. 214 Abs. 2 BStP. Sie ist diesbezüglich mithin mangels Beschwer nicht zur Beschwerdeführung legitimiert

1.3 Im Grunde wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde ge- gen die Ausführung des Zahlungsauftrages, zu dessen Zweck die Vermö- gnessperre teilweise aufgehoben worden ist. Dieser Zahlungsauftrag stammt von D., ebenfalls Mitinhaberin der betreffenden Bankkundenbezie- hung mit Einzelzeichnungsberechtigung (Akten BA, pag. 7.1.1 00085), und wurde von der Bank B. am 31. März 2010 an die Beschwerdegegnerin wei- tergeleitet (Akten BA, pag. 7.1.1 00084), worauf diese zur Ermöglichung der entsprechenden Zahlung die bereits erwähnte teilweise Aufhebung der Vermögenssperre

anordnete. Beim Zahlungsauftrag bzw. dessen Ausführung durch die Bank handelt es sich nicht um eine mittels Beschwerde anfechtbare Amtshandlung der Beschwerdegegnerin, sondern um ein privatrechtliches Verfügungsgeschäft. Anhand der vorliegenden Kontounterlagen erwies sich dieses in formeller Hinsicht als korrekt. Dass im Verhältnis zwischen den an dem Konto jeweils einzelzeichnungsberechtigten Kontoinhaberinnen angeblich die Berechtigung an den Vermögenswerten streitig sein soll, konnte die Beschwerdegegnerin nicht erkennen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin wird der Zahlungsauftrag auch nicht zur

- 4 -

Amtshandlung bzw. zu einem Teil einer solchen, indem die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung die Ausführung des anstehenden Zahlungsauftrages erwähnte, um die teilweise Aufhebung der Vermögenssperre zu begründen. Ebenso wenig vermag die Beschwerdeführerin für sich etwas daraus abzuleiten, dass frühere von ihr gestellte Anträge auf (teilweise) Freigabe der Vermögenswerte abgewiesen worden sind.

1.4 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde mangels Legitimation der Beschwerdeführerin bzw. mangels eigentlichen Anfechtungsobjekts als unzulässig, weshalb nicht auf diese einzutreten ist.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 5 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.